

# BEKANNTMACHUNG

## Allgemeine Straßensatzung der Stadt Waldenburg

### Inhaltsübersicht

- § 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht
- § 2 Verpflichteter Personenkreis
- § 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht
- § 4 Umfang der Reinigungspflicht/ Reinigungszeiten
- § 5 Umfang des Schneeräumens
- § 6 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte durch Streumittel
- § 7 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

Auf der gesetzlichen Grundlage des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 und § 51 Absatz 5 in Verbindung mit § 51 Absatz 1 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG), hat der Stadtrat der Stadt Waldenburg folgende Allgemeine Straßensatzung in seiner Sitzung am 23. Juni 1993 beschlossen:

### § 1

#### Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Den Straßenanliegern wird mit dieser Satzung die Pflicht übertragen, innerhalb geschlossener Ortslagen, einschließlich der Ortsdurchfahrten, die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufung zu räumen sowie bei Schnee und Eisglätte zu bestreuen.

(2) Für die Unternehmen des Öffentlichen Verkehrs gelten die Verpflichtungen nach dieser Satzung für die Grundstücke, die deren Zwecken dienen, auf denen Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zur Straße haben.

### § 2

#### Verpflichteter Personenkreis

(1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben. Straßenanlieger sind auch Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen der Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m und bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenseite beträgt.

(2) Sind nach Absatz 1 mehrere Straßenanlieger zur Räumung, Reinigung und Bestreuung derselben Fläche verpflichtet, so besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung. Diese Straßenanlieger haben durch geeignete Maßnahmen zu sichern, daß die ihnen obliegenden Pflichten satzungsgemäß erfüllt werden.

(3) Die Pflichten der Anlieger werden nicht berührt, soweit die Stadt ausnahmsweise zusätzlich reinigt, räumt oder streut.

(4) Bei einseitigen Gehwegen sind die angrenzenden Anlieger zur Reinigung, Räumung und Bestreuung verpflichtet.

**§ 3****Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht**

(1) Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht sind Gehwege, einem Gehweg entsprechende Flächen, entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sowie Radwege.

(2) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, welche Bestandteile einer öffentlichen Straße sind. Dazu zählen auch öffentliche Fuß- und Treppenwege, die unabhängig von einer öffentlichen Straße geführt werden.

(3) Einem Gehweg entsprechende Flächen sind die Fahrbahnstreifen in einer Breite von 1,50 m am Rande der Fahrbahn, falls auf keiner Seite der Fahrbahn Gehwege vorhanden sind.

(4) Entsprechende Flächen in verkehrsberuhigten Bereichen sind die an deren Rand liegenden Flächen in einer Breite von 1,50 m. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u.ä. bis nahezu zur Grundstücksgrenze, so ist der Straßenanlieger für eine nach Absatz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Anlagen verpflichtet.

(5) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Flächen.

(6) Haben mehrere Grundstücke eine gemeinsame Zufahrt oder einen gemeinsamen Zugang zur erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße so erstrecken sich die gemeinsam aufgrund der Satzung zu erfüllenden Pflichten auf den Anlieger, der das nächstgelegene Grundstück zur Straße und damit den in Absatz 2 bis 5 genannten Flächen hat.

**§ 4****Umfang der Reinigungspflicht/ Reinigungszeiten**

(1) Die Reinigung erstreckt sich insbesondere auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Gras, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung und ist mindestens einmal wöchentlich vor Sonntagen zu erfüllen.

(2) Bei der Reinigung der in § 3 bestimmten Flächen ist der Staubentwicklung vorzubeugen. Dies muß mit geeigneten Maßnahmen erfolgen, sofern nicht besondere Wetterbedingungen, beispielsweise Frostgefahr, dem entgegenstehen.

(3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn zugeführt werden, noch in die Straßenrinne, anderer Entwässerungsanlagen oder offene Abflußgräben geschüttet werden.

## § 5

### Umfang des Schneeräumens

(1) Die in § 3 bestimmten Gehwege und Flächen sind von den dafür verantwortlichen Anliegern so von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, daß die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet sind. Um den Begegnungsverkehr auf den Flächen zu ermöglichen, müssen die Flächen auf eine Breite von mindesten 1,20 m geräumt werden.

(2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind auf dem restlichen Teil der Fläche, für die der Anlieger verantwortlich ist anzuhäufen. Nach Eintreten des Tauwetters sind die Straßenränder und die Straßeneinläufe so freizumachen, daß das Schmelzwasser abfließen kann.

(3) Die Räumung der den einzelnen Grundstücken zugehörigen Flächen nach § 3 muß aufeinander abgestimmt sein, um eine durchgängige Benutzbarkeit dieser zu gewährleisten. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn mit einer Breite von mindestens 1 m zu räumen.

## § 6

### Beseitigung von Schnee- und Eisglätte durch Streumittel

(1) Sofern das Räumen von Schnee und Eis nicht ausreicht, um die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten, muß zusätzlich auch gestreut werden. Zu Bestreuen sind die nach § 3 und § 5 Absatz 1 bezeichneten Flächen und zwar rechtzeitig und unter Beachtung der den Umständen entsprechenden Sorgfalt zur gefahrlosen Benutzung der Flächen durch die Fußgänger.

(2) Zum Bestreuen sind abstumpfende Materialien, wie Sand, Split oder Sägespäne zu verwenden.

(3) Die Verwendung von auftauendem Streumittel ist auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken. Bei Eisregen darf ausnahmsweise auftauendes Streumittel verwendet werden, wenn der Einsatz so gering wie möglich gehalten wird.

(4) Bei Verwendung von auftauenden Streumitteln ist § 5 Absatz 3 anzuwenden.

§ 7

**Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von  
Schnee- und Eisglätte**

(1) Die in § 3 genannten Flächen müssen werktags bis 07.00 Uhr sowie sonn- und feiertags bis 08.00 Uhr geräumt und gestreut werden.

(2) Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- und Eisglätte auftritt, so muß unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt geräumt und gestreut werden. Diese Pflicht endet um 22.00 Uhr.

§ 8

**Nichterfüllung der Anliegerpflichten**

Bei Nichterfüllung der auferlegten Pflichten durch die Anlieger ist die Stadtverwaltung berechtigt, die Anliegerpflichten im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung durchzusetzen.

§ 9

**Inkrafttreten**

Die Allgemeine Straßensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waldenburg, den 23.06.1993

Dienstsiegel



Loos  
Bürgermeister

**Verfahrensvermerk:**

ausgehängt am: 24.6.93

abgenommen am: 09.7.93

Loos  
Bürgermeister

